

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) «Gachnanger Solarstrom»

1. Einleitung

Die Werkbetriebe Gachnang (WBG) planen und realisieren den Bau einer Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage). Mit der Bestellung des Produktes Gachnanger Solarstrom will sich die Kundin oder der Kunde (nachfolgend «Kunde») als Solarstromproduzent an der PV-Anlage durch Bezahlung eines einmaligen Kostenbeitrages (nachfolgend «Kaufpreis») beteiligen und gleichzeitig regional erzeugten Solarstrom beziehen. Der Kunde veräussert den anteilig in dieser PV-Anlage erzeugten Solarstrom während der technischen Lebensdauer der PV-Anlage an die WBG. Die WBG vergüten dem Kunden mittels Einmalrechnung den anteilig erzeugten Strom zu einem während der Vertragsdauer festen Ansatz.

2. Abschluss des Vertrages

Wenn der Kunde bei den WBG das Produkt Gachnanger Solarstrom bestellt, entstehen noch keine Rechtsansprüche und es kommt noch kein Vertrag zu Stande. Der Vertrag zwischen den WBG und dem Kunden kommt erst zu Stande, wenn der Kunde den Kaufpreis auf das Konto der WBG überwiesen hat und die WBG dem Kunden den Erhalt der Zahlung bestätigt haben.

3. Voraussetzungen für Kauf/Belieferung von Gachnanger Solarstrom

Der Kunde kann sich an der Solaranlage beteiligen, wenn er die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Lieferant für elektrische Energie sind die WBG
- Der Kunde kann höchstens Flächenanteile, äquivalent seinem durchschnittlichen jährlichen Strombezug der letzten drei Jahre, erwerben.

Falls der Kunde während der Vertragsdauer nicht mehr durch die WBG mit Energie beliefert wird, endet das Vertragsverhältnis bzw. enden die beidseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. An ihre Stelle treten unmittelbar die unter Artikel 9 «Rücknahme von Gachnanger Solarstrom» beschriebenen Konditionen in Kraft.

4. Kaufgegenstand

Durch Bezahlung des Kaufpreises von CHF 220.00 (inklusive Mehrwertsteuer) pro Quadratmeter erwirbt der Kunde während der Vertragsdauer einen Flächenanteil an einer bestimmten PV-Anlage. Die produzierte Menge Solarstrom bestimmt sich unabhängig von betrieblichen Einflüssen aufgrund der erworbenen Fläche von Quadratmetern der PV-Anlage und wird einmalig festgelegt.

Die festgelegte Menge Solarstrom pro Quadratmeter der PV-Anlage beträgt während der gesamten Vertragsdauer 100 Kilowattstunden pro Jahr. In Abhängigkeit der erworbenen Fläche der PV-Anlage wird dem Kunden die jährlich festgelegte Menge Solarstrom zu einem fixen Ansatz während der Vertragsdauer mittels Einmalrechnung vergütet.

5. Liefermodalitäten

In Abhängigkeit der erworbenen PV-Anlagenfläche in Quadratmetern vergüten die WBG dem Kunden während der Vertragsdauer die jährlich produzierte feste Menge Solarstrom zu einem fixen Ansatz von CHF 12.00 pro 100 Kilowattstunden. Diese Gutschrift wird dem Kunden jeweils Ende Jahr mittels Einmalrechnung ausgewiesen.

Mit dem fixen Ansatz für die jährlich produzierte feste Menge Solarstrom ist der ökologische Mehrwert des produzierten und eingespeisten Solarstroms bereits abgegolten und kann somit vom Kunden nicht zusätzlich veräussert werden. Die WBG sind dafür verantwortlich, dass ein Herkunftsnachweis (HKN) des produzierten und eingespeisten Solarstroms bei der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid vorliegt.

6. Vertragsdauer

Die WBG vergüten dem Kunden den produzierten Solarstrom während 20 Jahren ab Inbetriebnahme der PV-Anlage und liefern dem Kunden im gleichen Umfang und Dauer lokal produzierter Solarstrom.

Die Kündigung des Vertrages ist beidseits unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen jeweils auf den 31. Dezember möglich. Sie hat schriftlich zu erfolgen. Es gelten die unter Artikel 9 «Rücknahme von Gachnanger Solarstrom» beschriebenen Konditionen.

Die WBG legen das Inbetriebnahme Datum der spezifischen Anlage in der Bestätigung für alle Kunden einheitlich fest.

7. Rechnungsstellung, Fälligkeit und Verzug

Die WBG stellen dem Kunden den Bezug von Elektrizität inklusive dem zu liefernden Anteil lokal produzierten Solarstrom gemäss gültigem Tarif in Rechnung. Die Rechnungen sind jeweils mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

8. Übertragung künftiger Ansprüche auf Gachnanger Solarstrom

Der Kunde kann künftige Ansprüche auf Lieferung von Gachnanger Solarstrom jeweils per 1. eines jeden Monats an Dritte übertragen, sofern diese Person die Voraussetzungen gemäss Artikel 3 «Voraussetzungen für Kauf/Belieferung von Gachnanger Solarstrom» erfüllt. Die zu liefernde bzw. die zu vergütende Jahresmenge wird diesfalls pro rata zwischen dem Kunden und dem Erwerber aufgeteilt.

Die Übertragung auf eine andere Person wird erst dann wirksam, wenn diese den WBG mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich mitgeteilt wurde, der neue Vertragspartner den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Solarstrom schriftlich zustimmt und die WBG die Übertragung schriftlich bestätigt haben.

9. Rücknahme von Gachnanger Solarstrom

Bei Vertragskündigung bzw. -auflösung wird der durch die WBG dem Kunden zu entrichtende Rücknahmepreis aufgrund des vom Kunden bezahlten Kaufpreises für Gachnanger Solarstrom und der noch nicht verfallenen Vertragsdauer errechnet. D.h. nach Ablauf von 10 Jahren beträgt der Rücknahmepreis 50 Prozent des vom Kunden ursprünglich bezahlten Kaufpreises für Solarstrom. Angebrochene Jahre werden dabei nicht pro rata berücksichtigt.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für dieses Vertragsverhältnis gilt schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Frauenfeld.

Gachnang, 28. Juni 2018

Werkbetriebe Gachnang, Neues Schloss, Islikonerstrasse 7, 8547 Gachnang
Telefon 058 345 28 05, www.gachnang.ch